

§ 2 VogelBerVO (Sachsen) — Beringungszentrale

Vogelberingungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Beringungszentrale Hiddensee hat ihren Sitz beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Stralsund.

(2) Der Beringungszentrale obliegen neben der Bearbeitung und Speicherung des Datenmaterials sowie dessen Auswertung in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, anderen einschlägigen Fachinstituten und Verbänden insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der fachlichen Eignung von Personen, die sich als Beringer bewerben. Durchführung eines dreitägigen Einweiskurses für diese Personen und Erteilung des Zeugnisses;
 2. Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen;
 3. Antragstellung für die Zulassung von Beringern und für die Verlängerung der Beringungserlaubnis;
 4. Ausübung des Vorschlagsrechts für den Obmann nach § 4 Abs. 1;
 5. Ausgabe und Entgegennahme der Ringe und Erteilung von Gestattungen für deren Weitergabe an Dritte;
 6. Genehmigung zusätzlicher Kennzeichnungen nach § 7 Abs. 2 und Erteilung von Gestattungen für deren Weitergabe an Dritte;
 7. Nachweisführung und Terminkontrolle nach § 3 Abs. 2 Nr. 6;
 8. Festlegung von Vogelarten, die von der Markierung ausgenommen werden;
 9. Entgegennahme von Fundmeldungen;
 10. Kontrolle und Überwachung von Veröffentlichungen über Ring- und Kennzeichnungsfunde;
 11. Mitteilung der aufgestellten und genehmigten Beringungsprogramme an die unteren Naturschutzbehörden und an die in § 40 Abs. 2 SächsNatSchG genannten Fachbehörden.
- (3) Die Daten von Beringungsergebnissen sind von ihrer Veröffentlichung durch die Beringungszentrale zu kontrollieren.
- (4) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist berechtigt, biologische und ökologische Daten, die bei der Beringung einzelner, wissenschaftlich bedeutsamer Vogelarten anfallen, von der Beringungszentrale nach § 2 Abs. 1 Satz 1 anzufordern.

Zitiervorschlag: § 2 VogelBerVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VogelBerVO/2>